

## Zweite Änderung der Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt

vom 3. August 2023

**Hinweis:**

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. \_\_\_\_\_)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt  
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im  
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

# Zweite Änderung der Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt

vom 3. August 2023

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 Satz 4 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und des § 4 der Thüringer Lehrauftragsverordnung (ThürLehrauftragsVO) vom 16. Januar 2020 (GVBl. S. 56) erlässt die Universität Erfurt die folgende Satzung.

Der Senat der Universität Erfurt hat die Satzung am 12. Juli 2023 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Schreiben vom 27.07.2023, Az. 1050-R4.4-5515/64-73-39438/2023, das Einvernehmen erklärt.

## Artikel 1

Die Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt in der Fassung vom 22. Juli 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „nach Ablauf der Belegungsfrist“ durch die Worte „bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „bis maximal 70,00 €/Nacht“ gestrichen.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft und gilt für alle ab dem bzw. für das Wintersemester 2023/24 erteilten Lehraufträge.



Der Präsident  
der Universität Erfurt